

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

10. Ausgabe vom 12. März 2008

INHALT:

- ▼ Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Landrats am 02.03.2008
- ▼ Bekanntmachung über die Notwendigkeit einer Stichwahl bei der Wahl des Landrats am 16. März 2008
- ▼ Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 2. März 2008 und der Stichwahl des Landrats am 16. März 2008
- ▼ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2008
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Bauaufträge, Offenes Verfahren; Landratsamt Starnberg und Sonderschulzentrum Starnberg
- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet „Tiefenbrunner Rinne“ in den Gemeinden Gauting, Seefeld, Weißling und der Stadt Starnberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg (Brunnen V und VI) Vom 29. Februar 2008
- ▼ Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Ersten Bürgermeisters der Stadt Starnberg am 2. März 2008
- ▼ Bekanntmachung der Stichwahl des Ersten Bürgermeisters der Stadt Starnberg am 16. März 2008
- ▼ Benutzungssatzung des „Museum Starnberger See“ der Stadt Starnberg vom 05.03.2008
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8171; Für das Gebiet zwischen Egerer-, Hanfelder-, Waldschmidtstr. und Am Hochwald, Gem. Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

◆ Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Landrats am 02.03.2008

Diese Bekanntmachung wurde am 04.03.2008 durch öffentlichen Anschlag im Gebäude des Landratsamtes Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg bekannt gemacht (§ 98 Nr. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung). Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04.03.2008 folgendes Ergebnis der Wahl des Landrats festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:	98.682
Die Zahl der Personen, die gewählt haben:	62.378
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	61.349
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	1.029

Dabei entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen:

Ordnungszahl **Nr. 01**
Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **CSU**
Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift



Ordnungszahl **Nr. 02**
Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **SPD**
Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift



Ordnungszahl **Nr. 03**
Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **GRÜNE**
Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift



Ordnungszahl **Nr. 04**
Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **FW**
Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift



Ordnungszahl **Nr. 05**
Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **FDP**
Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift



2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am 16.03.2008 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet. Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

Ordnungszahl **Nr. 01**
Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **CSU**
Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift



Ordnungszahl **Nr. 02**
Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **SPD**
Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift



Starnberg, 04.03.2008
Gerd Hertlein, Stellv. Landkreiswahlleiter

◆ Der Wahlleiter des Landkreises Starnberg Bekanntmachung über die Notwendigkeit einer Stichwahl bei der Wahl des Landrats am 16. März 2008

Diese Bekanntmachung wurde am 05.03.2008 durch öffentlichen Anschlag im Gebäude des Landratsamtes Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg bekannt gemacht (§ 98 Nr. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung)

1. Bei der Wahl des Landrats am 2. März 2008 hat keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Es findet deshalb am 16. März 2008 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl zwischen den beiden folgenden Personen statt.

Ordnungszahl **Nr. 01**
Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **CSU**
Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift



Ordnungszahl **Nr. 02**
Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **SPD**
Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift



2. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.
3. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:
 - 3.1 In dem auf der Wahlbenachrichtigung, die die Wahlberechtigten für die erste Wahl erhalten haben, angegebenen **Abstimmungsraum**.
 - 3.2 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht entweder in jedem **Abstimmungsraum** im Landkreis oder durch **Briefwahl** ausüben.
4. **Bei Stimmabgabe im Abstimmungsraum**
 - 4.1 Die Abstimmenden haben bei Abstimmung im Abstimmungsraum ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 4.2 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 4.3 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
5. **Bei Stimmabgabe durch Briefwahl**
 - 5.1 Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), wenn die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen, auf Antrag folgende Unterlagen:
 - einen Stimmzettel,
 - einen Wahlumschlag für den Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 - 5.2 Wurde bereits bei der ersten Wahl vorsorglich ein Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) für eine eventuelle Stichwahl beantragt, werden diese Unterlagen den Stimmberechtigten ohne weiteren Antrag zugesandt. Ansonsten können der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten Antrag oder, wenn dieser Antrag bereits bei der ersten Wahl abgegeben wurde, mit der Postkarte beantragt werden, die zusammen mit den Briefwahlunterlagen für die erste Wahl übersandt wurde.
 - 5.3 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis

Fortsetzung nächste Seite >>>



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung • in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Bitte um Mithilfe

Der Abfallwirtschaftsverband Starnberg – AWISTA – setzt sein Engagement zur Kosten- und Qualitätssicherung der Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg weiter fort.

Alle Abfallbehältnisse im Landkreis Starnberg werden daher mit einem Transponder ausgerüstet. Durch diese Technik ist eine eindeutige Zuordnung der Tonnen zum Grundstück und die Dokumentation der Leerung möglich. Durch dieses effektive Leistungscontrolling kann eine höhere Entsorgungssicherheit gewährleistet werden.

Der AWISTA bittet Sie um Ihre Mithilfe. **Bitte stellen Sie Ihre Restmüll- und Biomülltonnen zu dem Ihnen per Post mitgeteilten Termin ab 6.00 Uhr bis zum späten Abend an Ihrem Grundstück bereit, damit die Tonnen mit dem Transponder ausgerüstet werden können.** Bitte kennzeichnen Sie die Tonnen mit den Ihnen per Post zugesandten Aufklebern.

Haben Sie Fragen zur Transpondertechnologie oder benötigen Sie weitere Informationen, dann stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AWISTA von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Telefonnummer 08151/2726-0 oder in der Geschäftsstelle in der Moosstr. 5, 82319 Starnberg zur Verfügung.

Noch ausstehende Termine zur Ausrüstung Ihrer Rest- und Biomüll-Tonne mit der neuen Transpondertechnik:

10.03.2008 - Seefeld und Wörthsee
11.03.2008 - Seefeld
12.03.2008 - Herrsching
13.03.2008 - Tutzing
14.03.2008 - Feldafing und Tutzing
15.03.2008 - Andechs

Wir ent|sorgen – für Sauberkeit.

Wichtige Informationen zur Einführung des Tonnen-Identifikations-Systems



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

10. Ausgabe vom 12. März 2008

Seite 3

	entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone B III B	in der weiteren Schutzzone A III A	in der engeren Schutzzone II
3.3	Trockenaborte	—	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	gereinigtes Abwasser	verboten
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFriV wird hingewiesen)	—	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)		verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen				
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)A in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und wie in Zone II		nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen- oder Wegebau zu verwenden		verboten	
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—		verboten
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen		verboten
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport		verboten
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	—		verboten
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten ausgenommen Modellflugplätze	
4.9	Militärische Übungen durchzuführen		nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	—		verboten
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen		verboten
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig

	entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone B III B	in der weiteren Schutzzone A III A	in der engeren Schutzzone II
4.13	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
5. bei baulichen Anlagen				
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	—		verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anhang, Ziffer 5		verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen		verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer als 150 m³ entsprechend Nr. 5.4		verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen				
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, – auf Grünland vom 1. Nov. bis 15. Febr., ausgenommen Festmist in den Zonen III, – auf Ackerland vom 1. Okt. bis 15. Febr., ausgenommen Festmist in den Zonen III und ausgenommen bei Winterraps, Wintergerste, Winterroggen und Triticale bis 15. Okt. – auf Brachland		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten, ausgenommen Ausbringen von Grüngutkompost aus zertifizierten Betrieben unter Beachtung von Nr. 6.2		verboten
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15. November erfolgen (Ausnahme Mais) Die Bodenbearbeitung vor Mais darf erst nach dem 1. April erfolgen		
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt		verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anhang, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten		—	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln		verboten sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden Verbot von Terbutylazin	
6.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung			verboten
6.11	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
6.12	besondere Nutzungen im Sinne des Anhangs, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	—	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anhang, Ziffer 8)	nicht zulässig, ausgenommen bei Kalamitäten und ausgenommen Kahlschlag bis 5000 m² bei umgehender Wiederaufforstung zu standortgerechtem Mischwald mit mindestens 15% Laubholzanteil	Kahlschlag bis 3000 m²	Kahlschlag bis 1000 m²
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 2.500 Festmetern zulässig		verboten

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

(2) Im Fassungskbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen ver-

boten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 - eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
 - Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, den 29. Februar 2008
Landratsamt Starnberg – gez. Heinrich Frey, Landrat

Anlagen (Bestandteil der Schutzgebietsverordnung):
Schutzgebietsplan M 1 : 15.000
Schutzgebietsplan M 1 : 5.000
Maßgaben zu § 3 der Verordnung

Anhang zum Verbotskatalog:

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.11, 4.12, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen, Kleinn Mengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen. Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeits- und undurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind. Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen. Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinanderfolgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen. Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten. Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Der Wahlleiter der **Stadt Starnberg**
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Ersten Bürgermeisters am 2. März 2008

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04. März 2008 folgendes Ergebnis der Wahl des Ersten Bürgermeisters festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten	17.456
die Zahl der Personen, die gewählt haben	10.251
die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	10.147
die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmen	104

Dabei entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen:

Ordnungszahl **Nr. 01**
Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **CSU**
Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift

Ordnungszahl **Nr. 02**
Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **SPD**
Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift

Ordnungszahl **Nr. 03**
Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **GRÜNE**
Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift

Ordnungszahl **Nr. 04**
Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **BLS/WPS**
Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift

Ordnungszahl **Nr. 05**
Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **UWG**
Familienname, Vorname, akademische Grade,

Beruf oder Stand, Anschrift

Ordnungszahl **Nr. 06**
Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **FDP u. Parteifreie**
Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am **16. März 2008** (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet. Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

Ordnungszahl **Nr. 04**
Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **BLS/WPS**
Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift

Ordnungszahl **Nr. 05**
Kennwort des Wahlvorschlagsträgers: **UWG**
Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift

Starnberg, 04. März 2008
G. Ullmann, Wahlleiter

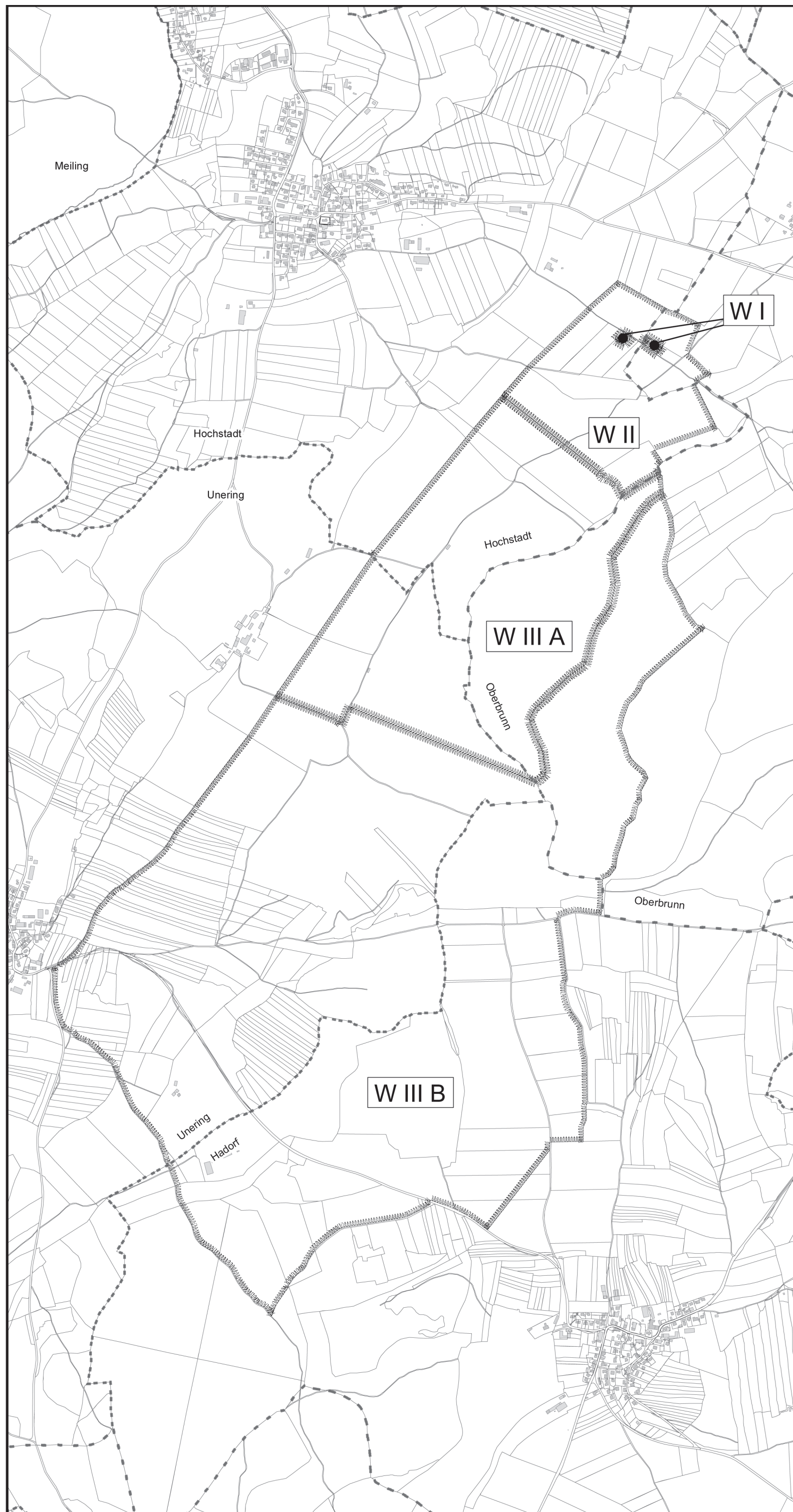
◆ Der Wahlleiter der **Stadt Starnberg**
Bekanntmachung der Stichwahl des Ersten Bürgermeisters am 16. März 2008

Bei der am **2. März 2008** durchgeführten Wahl des Bürgermeisters hat keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und deshalb findet

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

10. Ausgabe vom 12. März 2008

Seite 5



Schutzgebietskarte

zur Verordnung des
Landratsamtes Starnberg über
das Wasserschutzgebiet

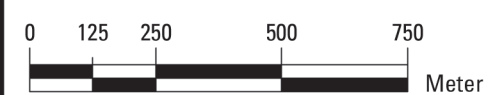
"Tiefenbrunner Rinne"

vom 29.2.2008

Legende:

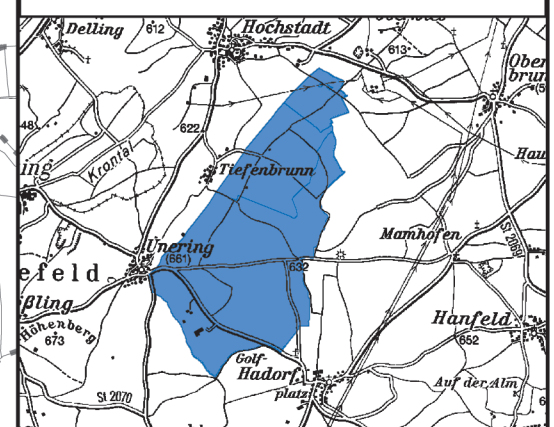
- Wasserschutzgebiet
- Wasserschutzzone I
- Wasserschutzzone II
- Wasserschutzzone IIIA
- Wasserschutzzone IIIB
- Brunnen in Schutzzone I
- Gemarkungsgrenze

Maßstab i.O. 1:15.000



Kartengrundlage: DFK, Geodaten GeoLIS

Geobasisdaten: © LVG Bayern



Übersicht:

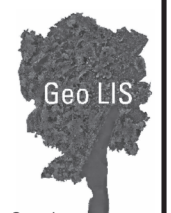
Kartengrundlage: TK 1:100.000
Maßstab i.O. 1:100.000

Geobasisdaten: © LVG Bayern



Starnberg, den 29.2.2008

Heinrich Frey, Landrat



- Kartenerstellung -
Landratsamt Starnberg
Geo-Service

Geographisches Landkreis Informationssystem Starnberg

am **16. März 2008** eine Stichwahl zwischen den folgenden beiden Personen, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, statt:

Ordnungszahl **Nr. 04**

Kennwort des Wahlvorschlagsträgers:

BLS/WPS

Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift



Ordnungszahl **Nr. 05**

Kennwort des Wahlvorschlagsträgers:

UWG

Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift



Stimmberechtigung

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat; ohne Bedeutung ist, ob er an der ersten Wahl teilgenommen hat oder nicht (Art. 46 Abs. 3 GLKrWG).

Ausübung des Stimmrechts

Den Abstimmenden wurden mit der Wahlbenachrichtigungskarte für die erste Wahl der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum bekannt gegeben. Dort können sie auch zu dieser Stichwahl ihre Stimme abgeben.

Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Die abstimmende Person muss den Stimmzettel allein in der Wahlzelle kennzeichnen. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Hierzu hat jeder Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt auf Antrag folgende Unterlagen:

1. einen Stimmzettel zur Bürgermeister-Stichwahl
2. einen Wahlschein
3. einen Wahlumschlag für den Stimmzettel
4. einen Briefwahlumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag
5. ein Merkblatt zur Briefwahl

Wer bereits einen Wahlschein besitzt, kann den Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen auch nachträglich erhalten.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Behörde einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **16. März 2008, um 16.00 Uhr in der Schlossberghalle, Kleiner Saal, Vogelanger 2, 82319 Starnberg** zusammen.

Kennzeichnung der Stimmzettel

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches).

Starnberg, 06. März 2008

G. Ullmann, Wahlleiter

◆ Benetzungssatzung des „Museum Starnberger See“ der Stadt Starnberg vom 05.03.2008

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271), erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Satzung

Das „Museum Starnberger See“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Starnberg. Es dient dem in dieser Satzung beschriebenen Zweck und kann nach Maßgabe dieser Satzung besucht und genutzt werden.

§ 2

Zweck des Museums Starnberger See

Das Museum dient der Information, der Unterhaltung, der Freizeitgestaltung, der Weiterbildung, dem Studium, der Ausbildung sowie der historischen Forschung.

§ 3

Besichtigung

- (1) Die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen des Museums können während der öffentlich bekannt gegebenen Öffnungszeiten von jedermann besichtigt werden.
- (2) Das Freigelände des Museums ist nur während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

§ 4

Verhalten

- (1) Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht gefährdet, beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Schirme und größere Behältnisse aller Art (z. B. Rucksäcke, Aktentaschen, Koffer, Schachteln) sind an der Garderobe abzugeben.
- (2) Das Fotografieren der Sammlungsgegenstände für nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet, wenn keine besonderen Vorkehrungen (z. B. Verwendung von Stativen, Blitzlicht, Kunstlicht, Öffnen von Vitrinen) erforderlich sind.

§ 5

Anordnungen für den Einzelfall

Die Besucher haben den im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

§ 6

Haftung

Besucher und Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.

Die Stadt Starnberg und ihre Bediensteten haften für Schadenfälle, die sich bei der Benutzung des Museums ergeben, nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

Besucher, die gegen die Bestimmungen dieser Benetzungssatzung verstoßen, können von der Benutzung und Besichtigung des Museums der Stadt Starnberg ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn sich die Besucher den Anweisungen des Museumspersonals wiederholt und schwerwiegend widersetzen. Die Entscheidung darüber obliegt der Museumsleitung.

Abschnitt II

Benutzung in besonderen Fällen

§ 8

Ort und Zeit der Benutzung

- (1) Die Sammlungen können nur während der öffentlich bekannt gegebenen Besuchszeiten in den hierfür bestimmten Räumen und in Gegenwart einer Aufsicht benutzt werden.
- (2) Mit Erlaubnis können Sammlungsgegenstände ausnahmsweise außerhalb der Sammlungsgebäude benutzt werden (z. B. für Ausstellungszwecke, wissenschaftliche Forschung, Restaurierung, zu gewerblichen fotografischen oder publizistischen Bildungszwecken) insbesondere durch eine Behörde oder ein wissenschaftliches Institut, wenn gewährleistet ist, dass die benutzten Sammlungsgegenstände in deren Räumen diebstahl- und feuersicher und unter entsprechenden klimatischen Bedingungen aufbewahrt und unversehrt und fristgerecht zurückgegeben werden.
- (3) Die Benutzung von Sammlungsgegenständen für private Zwecke ist nicht möglich.
- (4) Nach gewerblichen Lichtbildaufnahmen hat die

Benutzerin / der Benutzer der Stadt Starnberg auf Verlangen von jeder Aufnahme einen Abzug kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Erlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Sammlungsgegenstandes, des Benutzungszweckes und der Besichtigungszeit bei der Museumsleitung einzureichen. In einfachen Fällen genügt ein mündlicher Antrag. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Die Erlaubnis gilt nur für die Dauer der beantragten Benutzung.
- (2) Die Erlaubnis zur Nutzung von Sammlungsgegenständen erteilt grundsätzlich die Museumsleitung. In Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet das zuständige politische Gremium der Stadt Starnberg.
- (3) Mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb und andere Benutzer kann nur eine beschränkte Anzahl von Sammlungsgegenständen gleichzeitig an denselben Benutzer ausgegeben werden.

§ 10

Versagen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ein Sammlungsgegenstand zu anderen als wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen ernsthaften Zwecken benutzt werden soll.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn:
 - a) Die Antragstellerin / der Antragsteller in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 - b) wiederholt trotz Mahnung die fälligen Gebühren nicht entrichtet hat,
 - c) der gewünschte Sammlungsgegenstand besonders wertvoll ist oder wegen seines Zustandes durch die Benutzung gefährdet werden kann oder wenn sich die Sammlung die publizistische Auswertung selbst vorbehält.

§ 11

Rücknahme der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn ein Versagungsgrund nach § 10 Abs. 1 nachträglich eintritt oder bekannt wird.
- (2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 10 Abs. 2 eintritt oder bekannt wird.

§ 12

Benutzung außerhalb des Museumsgebäudes

- (1) Sammlungsgegenstände werden erst übergeben, wenn sie von der Benutzerin / dem Benutzer entsprechend dem von der Museumsleitung festgesetzten Wert „von Nagel zu Nagel“ zugunsten der Stadt Starnberg versichert worden sind.
- (2) Die Kosten für Bereitstellung, Verpackung, Transport und Versicherung sowie die Gefahr der Versendung trägt die Nutzerin / der Nutzer.
- (3) Die Benutzerin / der Benutzer haben in Beschriftungen und Katalogen die Sammlung anzugeben, zu deren Bestand der Gegenstand gehört.
- (4) Näheres bestimmt der Leihvertrag.

§ 13

Druckwerke, Beleg- oder Studienarbeiten

Soweit ein Druckwerk, eine Beleg- oder Studienarbeit zu einem Sammlungsobjekt des Museums der Stadt Starnberg von einem Benutzer unter wesentlicher Benutzung dieses Objektes angefertigt worden ist, so ist der Benutzer verpflichtet, dem Museum ein kostenloses Exemplar zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 5.3.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8171

Für das Gebiet zwischen Egerer-, Hanfelder-, Waldschmidtstr. und Am Hochwald, Gem. Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 28.02.2008 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 20.03.2008 bis 21.04.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 06.03.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim LandratsamtStarnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

